

Planungssicherheit durch einen Mindestpreis für CO₂ in der Stromerzeugung

Vorschlag der Stiftung Klimaneutralität

11.5.2021

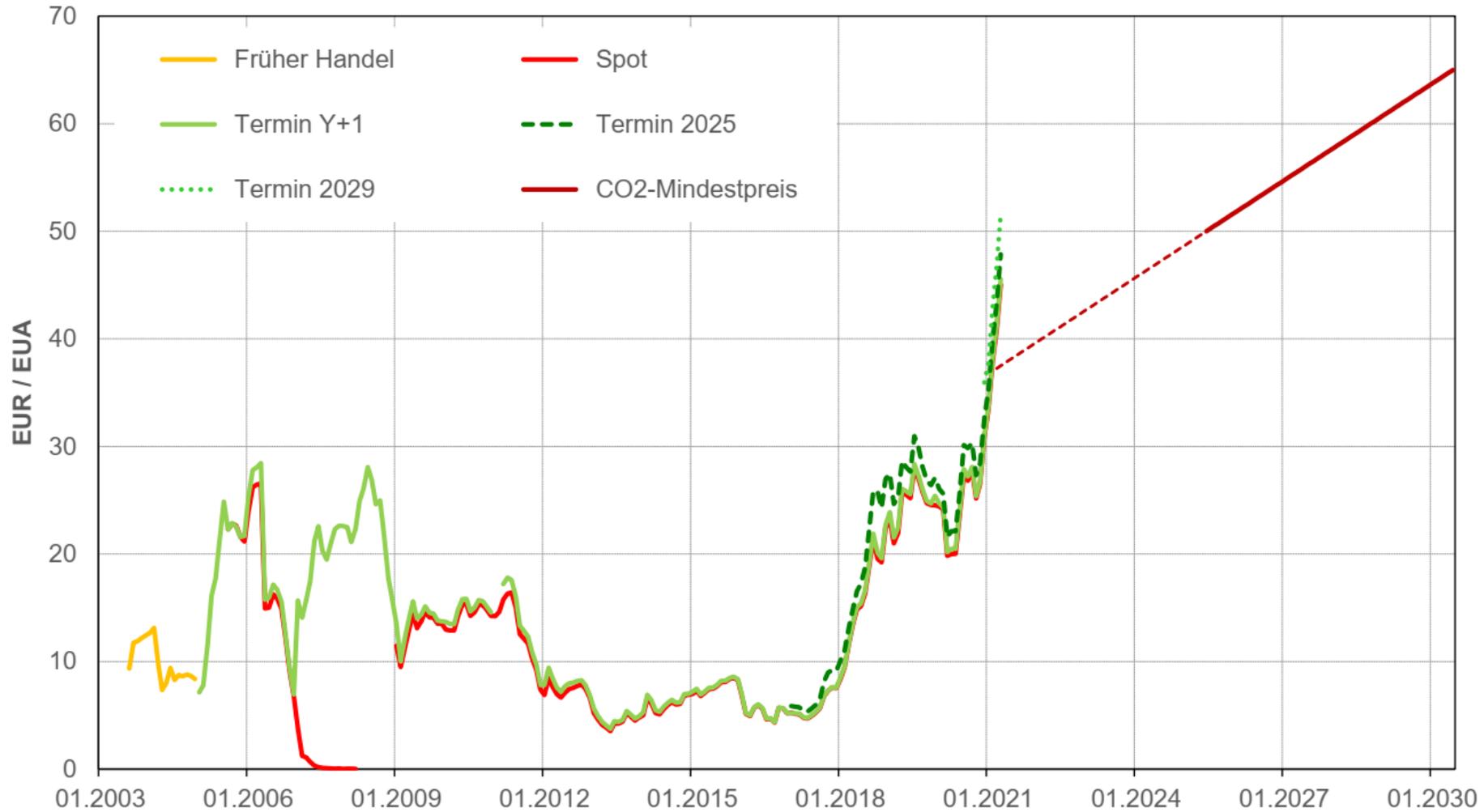
Preisentwicklung im EU-ETS bis heute



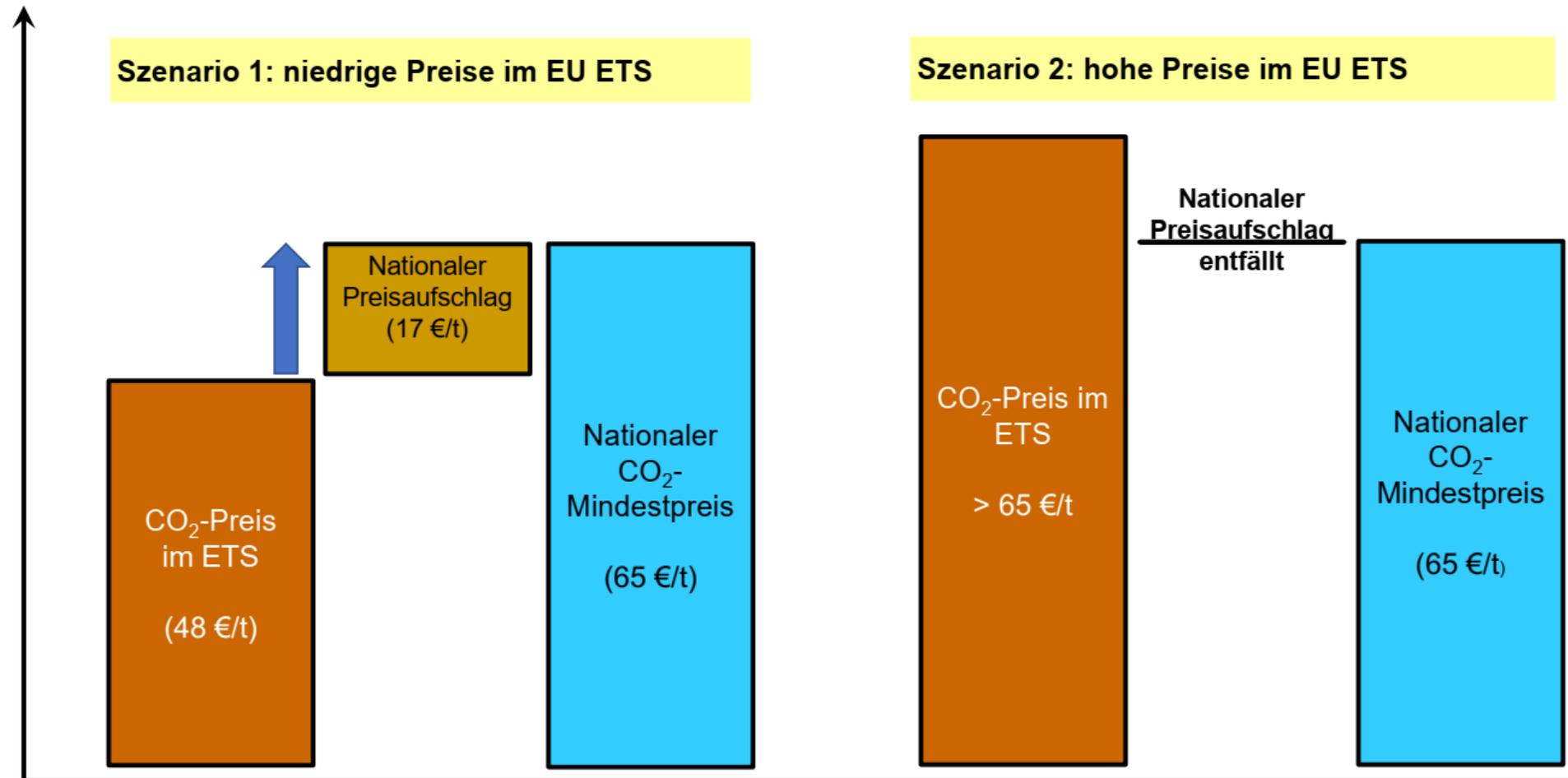
Grundzüge des Vorschlags ...

1. Einführung eines nationalen Mindestpreises für die Stromerzeugung (für Investoren verlässliches Preissignal).
2. Zielpreisfad erreicht im Jahr 2030 ein Niveau von 65 € / t CO₂. Gilt ab dem 01.01.2025 mit 50 € / t CO₂ im ersten Jahr (nahe heutiges Niveau), jährlicher Anstieg von 3 € / t CO₂.
3. Technische Umsetzung über angepasste Energiebesteuerung (EnergieStG), gilt zusätzlich zum EU-ETS (Nachsteuerung der Steuersätze durch Rechtsverordnungen).
4. Liegt tatsächlicher Preis im EU-ETS unterhalb des Mindestpreises, wird entsprechender Aufschlag bei den Energiesteuer fällig, so dass in Summe der Mindestpreis zu zahlen ist. Liegt tatsächlicher Preis oberhalb des Mindestpreises, wird kein Aufschlag fällig.
5. Regelung zur Strompreiskompensation wird angepasst.
6. Aufkommen fließt in Energie- und Klimafonds (EKF) zur Löschung von Zertifikaten im EU-ETS (soweit nicht bereits durch Marktstabilitätsreserve gewährleistet).
7. Höhe des Zielpfades für den Mindestpreis wird regelmäßig auf Wirksamkeit bzgl. der Klimaziele im Stromsektor geprüft. Zusammenarbeit mit den europäischen Nachbarstaaten bei der Gestaltung des Mindestpreises wird angestrebt.

Zielpreisepfad bis 2030



Funktionsweise des Mindestpreises



Vorzüge des Vorschlags

1. Ein angehobenes Klimaziel für 2030 wird erreicht, jedenfalls dann, wenn auch die auch anderen Sektoren ihre Beiträge liefern. Umgekehrt gilt, ohne eine entschiedene Dekarbonisierung des Stromsektors läuft eine Elektrifizierung der anderen Sektoren ins Leere, da „unter dem Strich“ keine Treibhausgasreduzierung stattfindet.
2. Der Vorschlag sichert einen ambitionierten Preisfad ab und schafft so Planungssicherheit für die notwendigen Investitionen im Strommarkt.
3. Die Steuersätze werden im Voraus festgelegt und können so bei der Planung der Unternehmen berücksichtigt werden.
4. Durch eine Übergangsfrist von zwei Jahren werden ggfs. bereits getätigte Termingeschäfte berücksichtigt.
5. Ein „Wasserbetteffekt“ wird durch die vorgesehene Löschung von Zertifikaten vermieden.
6. Das Vorgehen ist europarechtskonform und verfassungsrechtlich unbedenklich durch das Aufsetzen auf die verfassungsrechtlich etablierte Energiesteuer.
7. Eine Neuverhandlung des öffentlich-rechtlichen Vertrags mit den Braunkohleunternehmen ist durch die Einführung des Mindestpreises nicht erforderlich.



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

www.stiftung-klima.de | info@stiftung-klima.de